

zusätzliche Betreuungsleistung nach § 45b SGB XI



Die wirksame Entlastung bei der Betreuung von Pflegebedürftigen zu Hause!

Stolberger Str. 23,
52068 Aachen

Wer hat Anspruch?

Pflegebedürftige auch ohne Pflegeeinstufung („Stufe 0“) gemäß den Kriterien der Pflegeversicherung, die aufgrund „demenzbedingter Fähigkeitsstörungen oder psychischer Erkrankungen“ erhebliche Einschränkungen in der „Alltagskompetenz“ aufweisen.

Dies trifft insbesondere auf Demente, z.B. Alzheimer-Erkrankte zu, die einen erheblichen Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf haben.

Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?

Sachleistungen in Höhe von 100.- € bis zu 200.-€ im Monat (Geldleistungen sind nicht vorgesehen). Bei Bewilligung während eines laufenden Jahres steht nur der anteilige Betrag zur Verfügung (z.B. Bewilligung zum 01. Juli: 600.- bzw 1200.-€ für das lfd. Jahr).

Im ersten Jahr nicht „verbrauchte“ Leistungen können mit ins nächste Jahr übertragen werden. Diese Leistungen stehen zusätzlich zur „Urlaubs- oder Verhinderungspflege“ (§ 39 SGB XI in Höhe von 1510.- € pro Jahr zur Verfügung, die Sie auch für z.B. eine stundenweise Betreuung zu Hause in Anspruch nehmen können. Das Pflegegeld wird bei Einsätzen von weniger als 8 Std. pro Tag **nicht gekürzt** und es erfolgt **keine Anrechnung** auf die 28-Tage-Frist bei der Urlaubs- und Verhinderungspflege (*Rundschreiben vom 10.10.2002*)

Was muß ich tun, um Leistungen zu bekommen?

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen entscheidet auf Antrag darüber, ob diese zusätzlichen Leistungen im Einzelfall zur Verfügung stehen. **Sie müssen also einen entsprechenden Antrag stellen (rufen Sie bei Ihrer Kasse an)**. Ebenso sollen die Pflegekassen eine Liste zur Verfügung stellen, welche Einrichtungen die qualitätsgesicherten Betreuungsangebote zur Verfügung stellen.

Wie kann ich die Leistungsansprüche nutzen?

Mit den zusätzlichen Betreuungsleistungen der Pflegekasse lassen sich umfangreiche Entlastungsstunden finanzieren, insbesondere, wenn auch die Leistungen der „Urlaubs- und Verhinderungspflege in Höhe von 1510.-€ pro Jahr mit genutzt werden:

Leistung der Pflegekasse	Art der Kassenleistung	Entlastungsangebot	Kosten je Tag/Std.	max. Inanspruchnahme
1.510,00 €	Urlaubspflege nach § 39	Entlastungsdienst	15,50 €	97 Stunden pro Jahr
1.200,00 €	Betreuungsl. nach § 45a&b *	Entlastungsdienst	15,50 €	77 Stunden pro Jahr
1.510,00 €	Urlaubspflege nach § 39	festangestellte Kräfte	35,00 €	43 Stunden pro Jahr
1.200,00 €	Betreuungsl. nach § 45a&b *	festangestellte Kräfte	35,00 €	34 Stunden pro Jahr

*: bei 200,.. € monatliche Leistung verdoppeln sich die jeweiligen Beträge bei den Stunden!

- Beim Einsatz des Entlastungsdienstes mit geschulten freiwilligen Helferinnen und Helfern lässt sich mit der Urlaubspflege und den Betreuungsleistungen nach § 45b insgesamt eine Entlastung das ganze Jahr für ca. 3 Std. wöchentlich finanzieren!
- Beim Einsatz von festangestellten Kräften ist das ganze Jahr jede Woche ca. 2,5 Std. zusätzliche Betreuung finanzierbar!